

Richtlinie

über die Vergabe gemeindlicher Bauplätze

Präambel

Der Markt Igensdorf verfügt in unregelmäßigen Abständen über Bauplätze, die dem Wohnungsbaumarkt zur Verfügung gestellt werden sollen. Da die Nachfrage groß ist und sich häufig mehrere Personen gleichzeitig um einen Bauplatz bewerben gibt sich der Marktgemeinderat die nachfolgende Richtlinie. Damit soll erreicht werden, dass die Vergabe nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien erfolgt.

Mit dieser Richtlinie wird auch klargestellt, dass vor allem junge Familien mit Kindern und Menschen aus dem Markt Igensdorf von der Bauplatzvergabe profitieren sollen. Daneben fließt auch der Einsatz für die eigene Gemeinde im Ehrenamt in die Bewertung mit ein. Als soziale Komponente gilt die Anrechnung von pflegebedürftigen Personen im Haushalt. Abweichungen von dieser Richtlinie sind nur mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses möglich.

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Die Wohnung in der Gemeinde stellt regelmäßig die Hauptwohnung der sich bewerbenden Person dar. Dabei ist es unerheblich, ob die Wohnung aktuell ist oder die betreffende Person in der Vergangenheit in Igensdorf wohnhaft war.

(2) Minderjährige Kinder sind die im Sorgerecht der sich bewerbenden Person stehenden Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

(3) Zu den anerkannten Ehrenämtern zählen:

1. oder 2. Vorsitzende in Vereinen und Organisationen

Kassier

Schifführer

Ehrenamtliche Übungsleiter

Abteilungsleiter

Aktive Dienstleistende in den Feuerwehren

Mitglieder von Pfarrgemeinderäten

Mitglieder des Marktgemeinderates

Zum Nachweis des Ehrenamtes ist eine Bescheinigung des jeweiligen Vereines oder der Organisation vorzulegen.

(4) Für den Nachweis, ob sich eine pflegebedürftige Person im Haushalt befindet, ist der Bescheid über die Anerkennung einer Pflegestufe vorzulegen.

§ 2 Begünstigter Personenkreis

(1) Bewerben können sich Einzelpersonen, Ehepaare oder in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebende Paare.

(2) Ausgeschlossen sind Personen nach § 1, wenn Sie bereits Eigentümer von Wohneigentum oder von bebaubaren Flächen im Markt Igensdorf sind.

(3) Die Vergabe erfolgt nach einem Punktesystem. Bei Paaren wird diejenige Person zugelassen, die die jeweils höhere Einzelpunktzahl erreicht.

§ 3 Vergabekriterien

Der Vergabe von Bauplätzen wird ein Punktesystem zugrunde gelegt. Hierbei gelten für die sich bewerbenden Personen folgende Kriterien:

Kriterium	Gewichtung	Berechnung
Wohnung in der Gemeinde	max. 30 Punkte	Wohnungsnahme in Jahren geteilt durch Alter mal 30
Zahl der minderjährigen Kinder	max. 30 Punkte	10 Punkte pro Kind
Ehrenämter in der Gemeinde	max. 30 Punkte	pro Jahr der ehrenamtliche Tätigkeit 5 Punkte
Pflegebedürftige Angehörige im Haushalt	max. 10 Punkte	10 Punkte pro Angehörigem

§ 4 Vergabe

(1) Bewerben sich mehrere Personen nach § 2 Abs. 1 um einen Bauplatz, so ist nach der Matrix in § 3 die auf jede Person entfallende Punktzahl zu errechnen. Die Person mit der höchsten Punktzahl erhält den Zuschlag. Haben zwei oder mehrere Personen die gleiche höchste Punktzahl, so entscheidet unter ihnen das Los.

(2) Bewerben sich mehrere Personen nach § 2 Abs. 1 um mehrere Bauplätze, so gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Person mit der höchsten Punktzahl das erste Auswahlrecht unter den zur Verfügung stehenden Bauplätzen erhält. Die Person mit der nächsthöheren Punktzahl erhält das Auswahlrecht unter den verbleibenden Bauplätzen. Diese Reihenfolge ist fortzuführen, bis alle zur Verfügung stehenden Bauplätze vergeben sind. Abs. 1 Satz 3 ist ebenfalls anzuwenden.

§ 5 Verzicht auf einen zugeteilten Bauplatz

Verzichtet eine Person auf den ihr zugeteilten Bauplatz, so ist dieser unter den noch verbliebenen Bewerbern unter Anwendung von § 4 Abs. 1 zuzuteilen.

§ 6 Bauzwang

Den vergebenen Bauplätzen wird ein Bauzwang auferlegt. Erfolgt nicht innerhalb von 5 Jahren nach Unterzeichnung der Notarurkunde der Baubeginn, ist die Vergabe rückabzuwickeln.

§ 7 Vorkaufsrecht

Für alle nach diesen Kriterien vergebenen Bauplätze behält sich der Markt Igensdorf bei einer Weiterveräußerung ein Vorkaufsrecht vor.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Marktgemeinderat in Kraft.

Igensdorf,.....
Markt Igensdorf

Wolfgang Rast
1. Bürgermeister

Diese Richtlinie wurde vom Marktgemeinderat Igensdorf am 02.11.2017 beschlossen (Beschluss Nr. 9).